

1. Jahresgrund-, Arbeits-, Emissions und Umlagenpreise/Wärme

Das Entgelt für den Bezug von Wärme berechnet sich aus einem Jahresgrund- und einem Arbeitspreis, jeweils gestaffelt in drei Zonen, sowie einem Emissionspreis und den Umlagepreisen Gasspeicherumlage/Wärme und Bilanzierungsumlage/Wärme.

Erläuterung des Zonensystems

Bei der Berechnung des Gesamtentgelts für Jahresgrundpreis und Arbeitspreis sind alle Zonen zu durchlaufen. Werden die Werte einer höheren Zone erreicht, so ist nur der Anteil der bereitzustellenden Wärmeleistung bzw. der entnommenen Wärmemenge, der innerhalb der Grenzen der höheren Zone liegt, nach Maßgabe dieser Zone zu berechnen. Der übrige Anteil ist entsprechend der niedrigeren Zone zu berechnen.

2. Preisvereinbarung

Die Preise sind entsprechend der Kosten- und Marktentwicklung nach folgenden Formeln zu berechnen. Dabei werden alle Werte auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die Preise werden mit Ausnahme des Umlagenpreiseses Gasspeicherumlage/Wärme und Umlagenpreises Bilanzierungsumlage/Wärme jährlich, jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres berechnet. Änderungen des Umlagenpreises Gasspeicherumlage/Wärme und Umlagenpreises Bilanzierungsumlage/Wärme können auch unterjährig jeweils zum 1. Kalendertag eines Monats weitergegeben werden. Preisänderungen werden vor ihrem Inkrafttreten in Textform bekannt gegeben soweit gesetzlich keine vereinfachte Weitergabe geregelt ist.

a) Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärme berechnet sich als Zonenpreis aus der Summe jeder einzelnen vom Kunden durchlaufenen Zone.

Der Jahresgrundpreis ist zu 10 % feststehend, zu 55 % an die Entwicklung des Lohnindex und zu 35 % an die Entwicklung des Investitionsgüterindex gebunden.

Formel:

$$GP = (GP_{0,Zone1} + GP_{0,Zone2} + GP_{0,Zone3}) \times \left(0,10 + 0,55 \times \frac{L}{L_0} + 0,35 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

GP Kosten Jahresgrundpreis in €
GP₀ Basis-Grundpreis in €/Jahr vom 01.01.2020 entsprechend:

GP _{0,Zone1}	bis 20 kW	385 €
GP _{0,Zone2}	21 bis 800 kW	30,81 €/kW
GP _{0,Zone3}	über 800 kW	22,40 €/kW

(kW bezieht sich auf die vom Kunden bestellte Wärmeleistung)

- L Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.3 (Neue Länder), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, arithmetisches Mittel der letzten 4 Quartale im Zeitraum 01.07. des Vorjahres der Preisanpassung bis 30.06. des Vorjahres der Preisanpassung (abrufbar im Internet unter: www.destatis.de).
- L₀ Basiswertindex gemäß L für das arithmetische Mittel der 4 Quartalswerte vom 3. Quartal 2018 bis 2. Quartal 2019 = 105,5 (Basis 2015 = 100)
- I Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Nummer 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, arithmetische Mittel der monatlichen Indizes im Zeitraum 01.07. des Vorjahres der Preisanpassung bis 30.06. des Vorjahres der Preisanpassung (abrufbar im Internet unter: www.destatis.de).
- I₀ Basiswertindex gemäß I für das arithmetische Mittel 01.07.2018 – 30.06.2019 = 103,9 (Basis 2015 = 100)

Rechenbeispiel mit gegebenen Werten:

GP_0 : 250 kW Wärmeleistung

$$GP = (385 \text{ €} + 230 \text{ kW} \times 30,81 \text{ €/kW} + 0 \text{ kW} \times 22,40 \text{ €/kW}) \times \left(0,10 + 0,55 \times \frac{L}{105,5} + 0,35 \times \frac{I}{103,9} \right)$$

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge und berechnet sich als Summe aller Mengen und Preise für jede einzelne Zone.

Der Arbeitspreis ist zu 15 % fest, zu 50 % an EEX-Abrechnungspreise für Erdgasfutures, zu 25 % an den Wärmepreisindex und zu 10 % an die Entwicklung des Investitionsgüterindex gebunden.

Formel:

$$AP = (AP_{0,Zone1} + AP_{0,Zone2} + AP_{0,Zone3}) \times \left(0,15 + 0,50 \times \frac{G}{G_0} + 0,25 \times \frac{WP}{WP_0} + 0,10 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

AP Kosten Arbeitspreis in €

AP₀ Basis-Arbeitspreis in €/MWh vom 01.01.2020 entsprechend:

$AP_{0,Zone1}$	bis 70 MWh/Jahr	79,38 €/MWh
$AP_{0,Zone2}$	71 bis 1.000 MWh/Jahr	67,33 €/MWh
$AP_{0,Zone3}$	über 1 000 MWh/Jahr	52,67 €/MWh

G Der Gaspreis wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt: Trading Hub Europe Natural Gas Year Futures Cal_n - n= Jahr für welches die Preisanpassung wirksam wird) im Trading Hub-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit

dem Zeitpunkt der Preisänderung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX-Abrechnungspreise werden börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und von der Syneco Trading GmbH im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 7. Werktag, ausgenommen sind Sonn- und Feiertage, in Sachsen, des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 7. Werktag in Sachsen kein Handelstag an der Börse ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt.

Quelle: Syneco Trading GmbH

<https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven/>

- G_0 Basis-Wert gemäß G für das arithmetische Mittel an jeden 7. Werktag vom 01.10.2018 bis 30.09.2019 = 20,04 €/MWh
- WP Der Wärmepreisindex wird aus dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Verbraucherpreise für Deutschland, Fernwärme einschließlich Umlagen gebildet. Hierbei werden die monatlichen Indizes im Zeitraum 01.07. des Vorjahres der Preisanpassung bis 30.06. des Vorjahres der Preisanpassung verwendet.
- Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (Destatis), Verbraucherpreisindizes für Deutschland <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>
- WP_0 Basisindexwert gemäß WP für das arithmetische Mittel 01.07.2018 bis 30.06.2019 = 94,5 (Basis 2015 = 100)
- I Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Nummer 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, arithmetisches Mittel der monatlichen Indizes im Zeitraum 01.07. des Vorjahres der Preisanpassung bis 30.06. des Vorjahres der Preisanpassung (abrufbar im Internet unter www.destatis.de).
- I_0 Basiswertindex gemäß I für das arithmetische Mittel 01.07. 2018 – 30.06.2019 = 103,9 (Basis 2015 = 100)

Rechenbeispiel mit gegebenen Werten:

AP_0 : 450 MWh Jahreswärmebezug

$$AP = (70 \text{ MWh} \times 79,38 \text{ €/MWh} + 380 \text{ MWh} \times 67,33 \text{ €/MWh} + 0 \text{ MWh} \times 52,67 \text{ €/MWh}) \times$$

$$\left(0,15 + 0,50 \times \frac{G}{20,04 \text{ €/MWh}} + 0,25 \times \frac{WP}{94,5} + 0,10 \times \frac{I}{103,9} \right)$$

c) Emissionspreis

Der Emissionspreis entspricht dem zu entrichtenden verbrauchsabhängigen Entgelt für CO₂-Emissionen und berechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Emissionspreises.

Der Emissionspreis errechnet sich zu 65 % aus den Preisen für CO₂-Emissionen aus dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) und 35 % aus den Preisen für CO₂-Emissionen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

In der Formel bedeuten:

$$EP = EP_0 \times \left(0,65 \times (1 - z) \times \frac{TEHG-CO_2-Preis}{TEHG-CO_2-Preis_0} + 0,35 \times \frac{BEHG-CO_2-Preis}{BEHG-CO_2-Preis_0} \right)$$

EP Kosten Emissionspreis in €/MWh

EP₀ Basis Emissionspreis vom 01.01.2021 = 6,14 € / MWh

z Anteil der kostenfreien zugewiesenen Zertifikate entsprechend der Zuteilungsregelungen der zum Zeitpunkt der Preisberechnung gültigen Handelsperiode. Zum Zeitpunkt 01.01.2021 beträgt dieser Carbon Leakage Faktor (CLF) für die Fernwärme 30 %.

TEHG-CO₂-Preis

Der Preis für CO₂-Emissionen aus dem TEHG wird aus dem arithmetischen Mittel der von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Tageswerten für EU Emissionsberechtigungen (ECarbix) am jeweils 7. Werktag eines Quartals gebildet. Der Berechnungszeitraum erstreckt sich über 4 Quartale im Beschaffungszeitraum vom 01.10. des Vorjahres der Preisanpassung bis 30.09. des Vorjahres der Preisanpassung. Wenn der 7. Werktag eines Quartals in Sachsen kein Handelstag an der Börse ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen.

Quelle : <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>

TEHG-CO₂-Preis₀

Basiswert gemäß TEHG-CO₂-Preis für das arithmetische Mittel 01.10.2019 – 30.09.2020 = 24,01 €/t (CO₂)

BEHG-CO₂-Preis

Der Preis für CO₂-Emissionen entsprechend dem BEHG. Das BEHG schreibt einen Festpreis bis zum Ablauf des Jahres 2025 vor. Die Festpreise für die Jahre 2021 bis 2025 entsprechen:

Jahr	CO ₂ -Preis
2021	25,00 €/t
2022	30,00 €/t
2023	30,00 €/t
2024	35,00 €/t
2025	45,00 €/t

Ab dem Jahr 2026 werden die Preise in €/t in Auktionen ermittelt und die Zertifikate durch die SWG erworben. Ab dem Jahr 2026 gilt:

Als BEHG-CO₂-Preis gilt der Preis, welcher durch SWG in den Auktionen erzielt wird bzw. der Preis, zu welchem die Zertifikate von Dritten erworben werden. Hilfsweise gilt als BEHG-CO₂-Preis der TEHG-CO₂-Preis.

BEHG-CO₂-Preis₀:

Basiswert gemäß BEHG-CO₂-Preis für 2021 = 25,00 €/t (CO₂)

Rechenbeispiel für Preisänderung ab 01.01.2021:

$$EP = 6,14 \text{ €/MWh} \times \left(0,65 \times (1 - 0,3) \times \frac{TEHG\text{-CO}_2\text{-Preis}}{24,01 \text{ €/t}} + 0,35 \times \frac{BEHG\text{-CO}_2\text{-Preis}}{25,00 \text{ €/t}} \right)$$

d) Umlagenpreis Gasspeicherumlage/Wärme

Der Umlagenpreis Gasspeicherumlage/Wärme (**UPSW**) in €/MWh für die zu verrechnenden Wärmemengen bei der Wärmelieferung bestimmt sich jeweils zum 1. eines Monats nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$UPSW = UPSW_0 \times \left(\frac{\text{Gasspeicherumlage}}{\text{Gasspeicherumlage}_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

UPSW: Umlagenpreis Gasspeicherumlage/Wärme

UPSW₀: Basis-Umlagenpreis Gasspeicherumlage/Wärme, Kosten der anfallenden Gasspeicherumlage bezogen auf die zur Wärmeproduktion eingesetzte Gasmenge zum 1. Oktober 2022, umgerechnet auf die Wärmelieferung in €/MWh Wärme. Bei der Ermittlung des UPSW₀ wird der aktuelle Energiemix gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a FFVAV und die Effizienz der Wärmeerzeugung berücksichtigt.

UPSW₀ = 0,78 €/MWh zum 01.10.2022

Gasspeicherumlage – jeweils aktuelle gesetzliche Gasspeicherumlage:

Die Gasspeicherumlage ist die vom Gaslieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Umlage gemäß § 35 e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2025 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

Gasspeicherumlage₀ – gesetzliche Gasspeicherumlage zum 1. Oktober 2022:

Basiswert ist die ab dem 1. Oktober 2022 gültige Gasspeicherumlage in Höhe von 0,59 €/MWh.

Rechenbeispiel für Preisänderung ab 01.10.2022:

$$USPW = 0,78 \text{ €/MWh} \times \left(\frac{\text{Gasspeicherumlage}}{0,59 \text{ €/MWh}} \right)$$

e) Umlagenpreis Bilanzierungsumlage /Wärme

Der Umlagenpreis Bilanzierungsumlage/Wärme (**UPBW**) in €/MWh für die zu verrechnenden Wärmemengen bei der Wärmelieferung bestimmt sich jeweils zum 1. eines Monats nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

$$UPWB = UPBW_0 \times \left(\frac{RLM - \text{Bilanzierungsumlage}}{RLM - \text{Bilanzierungsumlage}_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

UPBW: Umlagenpreis Bilanzierungsumlage/Wärme

UPBW₀: Basis-Umlagenpreis Bilanzierungsumlage/Wärme, Kosten der anfallenden RLM-Bilanzierungsumlage bezogen auf die zur Wärmeproduktion eingesetzte Gasmenge zum 1. Oktober 2022, umgerechnet auf die Wärmelieferung in €/MWh Wärme. Bei der Ermittlung des UPSW₀ wird der aktuelle Energiemix gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a FFVAV und die Effizienz der Wärmeerzeugung berücksichtigt.

UPBW₀: = 5,15 €/MWh zum 01.10.2022

RLM-Bilanzierungsumlage – jeweils aktuelle gesetzliche RLM-Bilanzierungsumlage:

Die RLM-Bilanzierungsumlage wird für die Regelung der Ein- und Ausspeisemengen von Erdgas im jeweiligen Marktgebiet fällig (Bilanzierung, Beschaffung, etc.). Regelenergie wird benötigt, um je Stunde tatsächliche physische Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung ausgleichen zu können. D.h. es wird Energie gekauft oder verkauft. Ergibt sich am Ende des Gastages eine Differenz aus dem Saldo der Ein- und Ausspeisungen, so wird diese mit der Ausgleichsenergie berechnet. Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 u.a. die RLM-Bilanzierungsumlage erhoben. Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.10. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

RLM-Bilanzierungsumlage₀ – gesetzliche Bilanzierungsumlage zum 1. Oktober 2022:

Basiswert ist die ab dem 1. Oktober 2022 gültige Bilanzierungsumlage RLM in Höhe von 3,90 €/MWh.

Rechenbeispiel für Preisänderung ab 01.10.2022:

$$UBPW = 5,15 \text{ €/MWh} \times \left(\frac{RLM - \text{Bilanzierungsumlage}}{3,90 \text{ €/MWh}} \right)$$

3. Indexrevisionsklausel

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Sofern der zugrunde gelegte Index nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tag des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tag des Wegfalls des ursprünglichen Index derjenige, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt ein geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Regelung.

4. Steuer-, Abgaben- und Gesetzesklausel

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise gem. Ziffer 2.1 des Fernwärmeliefervertrages eingeführt oder geändert, so ändert SWG die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für SWG zur Folge haben.

5. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer.